

mafsregeln, namentlich wenn es sich um Genufswasser handelt — in Aussicht zu nehmen fein. Auch der Einlauf in ein nahe gelegenes Gully kann unter Umständen sich empfehlen.

Ad 7). Die Fortschaffung fester Auswurfstoffe, wie Staub, Schmutz etc. aus Höfen, Gärten und anderen zum Gebäude gehörigen unbebauten Grundstücken geschieht wie die Beseitigung der in Art. 145 behandelten Abfallstoffe; sie werden in der Regel mit letzteren gemeinschaftlich entfernt.

148.
Fortschaffung
fester Auswurf-
stoffe aus
Höfen, Gärten
etc.

Ad 8). Die Senkung des Grundwasserpiegels wird zum Theil aus constructiv-technischen, zum Theil aus sanitären Gründen nothwendig. In ersterer Beziehung wurde bereits in Art. 133, S. 122 und in Theil III, Bd. 1 (Abth. II, Abchn. 1, Kap. 1, c: Verbesserung schlechten Baugrundes) das Erforderliche gefagt. Was die hygienischen Einflüsse, welche eine zu hohe Lage des Grundwasserpiegels, insbesondere wenn dieselbe erheblichen Schwankungen unterworfen ist, auf den Gesundheitszustand einer Stadt ausübt, anbelangt, so ist denselben erst in neuerer Zeit gröfsere Aufmerksamkeit zugewendet worden.

149.
Abführung
des
Grundwassers.

Ein zu hoher Grundwasserpiegel erzeugt durch Anfeuchtung des Fundament- und Kellermauerwerkes ungesunde Räume in unferen Gebäuden; ein stark wechselnder Grundwasserstand beschleunigt die Verwesung der im Boden vorhandenen organischen Stoffe. Aus diesen Gründen hat man in den letzten Jahren der Senkung und Fixirung des Grundwasserstandes ein Hauptaugenmerk zugewendet. In den Städten hat die Canalisation derselben ein einfaches Mittel an die Hand gegeben, neben den eigentlichen Zwecken einer solchen Tiefbau-Anlage auch die vorliegende Aufgabe mit zu erfüllen, sobald man dafür Sorge trägt, dafs der Strafsencanal tiefer als die Fundamentbasis oder doch mindestens tiefer als die Kellerfohle der benachbarten Gebäude gelegen ist.

Es geschieht dies zum Theil ohne weiteres Zuthun von Seiten des Technikers, zum Theile durch besondere Vorkehrungen.

Erflich ist das Erdmaterial, womit die Baugrube, in welcher der Canal ausgeführt wurde, verfüllt worden ist, niemals so dicht, wie das übrige Bodenmaterial der betreffenden Strafsen; in Folge dessen rieselt längs der äufseren Canalwandungen und in der sie unmittelbar umgebenden Bodenschicht das Grundwasser, indem es dem Gefälle des Canales folgt, nach abwärts. Man kann diese Wirkfamkeit noch erhöhen, wenn man beim Verfüllen der Baugrube den Canal mit gut durchlässigem Material (rundlichem Kies, grobem Sand etc.) umgiebt. Man wird zweckmäfsiger Weise auch das Hausrohr mit einer solchen durchlässigen Schicht umgeben und diese mit der zum Strafsencanal gehörigen in Verbindung fetzen.

Fig. 183.



Fürs zweite kann man bei gemauerten Canälen die Sohlstücke aus künstlichem Steinmaterial (Thon, Cement) oder aus Gufseifen mit Hohlräumen derart herstellen, dafs eine Reihe neben einander gelegener Rohrzüge entsteht, in denen das Grundwasser abfließt (Fig. 183).

Bisweilen legt man, um den städtischen Grund und Boden zu entwässern, neben die Strafsencanäle (in denselben Graben) einen aus Drainrohren bestehenden Strang, oder aber man ordnet ein hiervon unabhängiges besonderes Grundwasser-Rohrnetz an. Das in der einen oder anderen Weise gefammelte Grundwasser wird entweder dem Strafsencanal oder besser dem nächstgelegenen Flusse zugeführt.

Sind auf dem Terrain, auf dem ein Gebäude zu errichten ist, besonders große Grundwassermengen vorhanden oder erschweren locale Verhältnisse die Abführung desselben, so empfiehlt es sich, den Untergrund besonders zu drainiren (vergl. Theil III, Bd. 1, Abth. II, Abchn. 1, Kap. 1, c: Verbesserung schlechten Baugrundes) und das in den Drainrohren gefammelte Wasser entweder dem